

2. *anerkennt* insbesondere die Beschlüsse des Verwaltungsrats 18/1 über die Rolle und die Prioritäten des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, 18/5 über die gründliche Bewertung des Umweltprogramms und 18/7 über die Umwelt und die bestandfähige Entwicklung, jeweils vom 26. Mai 1995, sowie den Beschluß 18/10 vom 25. Mai 1995 über gute Umweltpflege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen<sup>93</sup>;

3. *ersucht* den Verwaltungsrat, im Einklang mit seinem Mandat einen Bericht über die Rolle und die Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen im Rahmen der Umsetzung der Agenda 21 zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21 vorzulegen;

4. *stellt fest*, wie wichtig es ist, daß rechtzeitig ausreichende Beiträge zum Umweltfonds entrichtet werden, und fordert die Regierungen auf, rechtzeitig Beiträge zu entrichten, damit die Arbeitsprogramme vollständig und wirksam durchgeführt werden können;

5. *begrüßt* die Bemühungen, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um die bestmögliche, kostenwirksame Nutzung der Konferenzeinrichtungen an seinem Amtssitz in Nairobi zu fördern, und fordert die Regierungen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organe auf, diese Bemühungen zu unterstützen, um die bestmögliche Nutzung der Kapazität aller Konferenzeinrichtungen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu unterrichten.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/111. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 49/117 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und 49/119 über den Internationalen Tag der biologischen Vielfalt vom 19. Dezember 1994,

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>94</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Agenda 21<sup>18</sup>, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit zusammenhängenden Kapitel,

*ferner unter Hinweis* auf die Empfehlungen der dritten Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Hinblick auf die Überprüfung des Kapitels 15 der Agenda 21 betreffend die Erhaltung der biologischen Vielfalt<sup>95</sup>,

<sup>94</sup> Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

<sup>95</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 12 (E/1995/32), Kap. I, Ziffer 230 i).*

*zutiefst besorgt* über den anhaltenden Verlust an biologischer Vielfalt in der ganzen Welt und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut erklärend, daß sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die bestandfähige Nutzung ihrer Bestandteile sowie die gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt,

1. *begrüßt* die Ergebnisse der vom 28. November bis 9. Dezember 1994 in Nassau abgehaltenen ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die in dem Bericht enthalten sind, den der Exekutivsekretär des Übereinkommens der Generalversammlung gemäß Ziffer 4 der Resolution 49/117 vorgelegt hat<sup>96</sup>;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt beschlossen hat, das Angebot der Regierung Kanadas betreffend die Aufnahme des Sekretariats des Übereinkommens in ihrem Land anzunehmen, und dankt den kanadischen Behörden für die Unterstützung, die sie gewähren wollen, um sicherzustellen, daß das Sekretariat seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 4. bis 8. September 1995 am Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Paris abgehaltenen ersten Tagung des Nebenorgans für wissenschaftliche und technologische Beratung, insbesondere auch von dessen mittelfristigem Arbeitsprogramm für den Zeitraum 1996-1997 und dessen Beitrag zu der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Gruppe für Wälder der Kommission für bestandfähige Entwicklung;

4. *fordert* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen bislang noch nicht ratifiziert haben, *auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation, Annahme beziehungsweise Genehmigung zu beschleunigen;

5. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Ergebnisse der vom 6. bis 17. November 1995 in Jakarta abgehaltenen zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten, und bittet den Sekretär außerdem, der Kommission für bestandfähige Entwicklung die Berichte der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verfügung zu stellen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/112. Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/172 vom 19. Dezember 1989 und 44/228 vom 22. Dezember 1989 und ihre

<sup>96</sup> A/50/218.

anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie die Empfehlungen in der Agenda 21<sup>43</sup>, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/188 vom 22. Dezember 1992, mit der sie beschlossen hat, den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, einzurichten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 49/234 vom 23. Dezember 1994, mit der sie beschlossen hat, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß seine Tätigkeit weiter ausüben soll, um unter anderem die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vorzubereiten, wie in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>97</sup> vorgesehen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/234<sup>98</sup> und die seitens der zwischenstaatlichen Stellen und des Sekretariats unter Umständen erforderlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens und seiner Anhänge betreffend die regionale Umsetzung<sup>99</sup> sowie nach Behandlung der Resolution 7/1 des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses vom 17. August 1995<sup>100</sup> über die Daten und den Ort der Tagungen des Ausschusses bis zur ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und einschließlich dieser Tagung,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die derzeitige Mittelausstattung des Freiwilligen Sonderfonds, der den von Wüstenbildung und Dürre betroffenen Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, die Teilnahme an dem Verhandlungsprozeß ermöglichen soll,

feststellend, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß zwei Arbeitsgruppen eingerichtet hat, um seinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens nachzukommen,

ferner mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die derzeitige Mittelausstattung des Treuhandfonds, der gemäß ihrer Resolution 47/188 eingerichtet wurde, um die Tätigkeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses und des vorläufigen Sekretariats zu unterstützen,

die Auffassung vertretend, daß das Übereinkommen eine der wichtigsten Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung und Weiterverfolgung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung darstellt,

1. begrüßt die Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>96</sup> durch zahlreiche Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration sowie die Ratifikation des Übereinkommens durch eine immer größere Anzahl von Staaten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, das Übereinkommen, soweit nicht bereits geschehen, zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit es möglichst bald in Kraft treten kann;

2. beschließt, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, wie in dem Übereinkommen vorgesehen, die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens weiter vorbereiten wird;

3. beschließt außerdem, zu diesem Zweck 1996 zwei Tagungen des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses jeweils für die Dauer von bis zu zwei Wochen einzuberufen, wobei die achte Tagung vom 5. bis 16. Februar in Genf und die neunte Tagung vom 3. bis 13. September in New York stattfinden wird;

4. beschließt ferner, die zehnte Tagung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses vom 6. bis 17. Januar 1997 in New York abzuhalten und bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens bei Bedarf 1997 eine weitere Tagung des Ausschusses für die Dauer von bis zu zwei Wochen einzuberufen, wobei die genauen Daten und der Tagungsort zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt werden;

5. empfiehlt, daß nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens in der zweiten und dritten Juniwoche 1997 beziehungsweise in der zweiten und dritten Augustwoche 1997 eine Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens einberufen wird, wobei die genauen Daten und der Tagungsort zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt werden;

6. ersucht alle Länder, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen, die in Betracht kommenden Kreise aus Wissenschaft und Wirtschaft, die Gewerkschaften, die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und andere interessierte Gruppen, nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens Maßnahmen zur umgehenden Umsetzung des Übereinkommens und seiner Anhänge betreffend die regionale Umsetzung<sup>101</sup> zu ergreifen und in dieser Hinsicht wirksam auf die Bedürfnisse der afrikanischen, der asiatischen sowie der lateinamerikanischen und karibischen Region einzugehen;

7. fordert alle Länder, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen sowie alle anderen interessierten Akteure nachdrücklich auf, Maßnahmen zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der Bestimmung

<sup>97</sup> A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.

<sup>98</sup> A/50/515.

<sup>99</sup> A/50/347.

<sup>100</sup> Siehe A/50/74/Add.1, Anhang, Anlage II.

<sup>101</sup> A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II, Anhänge I-IV.

gen der Resolution 5/1 des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses vom 17. Juni 1994 über dringende Maßnahmen zugunsten Afrikas<sup>102</sup> zu ergreifen und Maßnahmen zugunsten anderer betroffener Entwicklungsländer und Regionen zu fördern, und bittet alle Staaten, dem vorläufigen Sekretariat des Übereinkommens zusätzlich zu den von ihnen bereits vorgelegten Informationen auch in Zukunft Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie zur Durchführung der Bestimmungen der Resolution 5/1 ergriffen und/oder vorhergesehen haben;

8. *beschließt*, daß die Tätigkeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses und des vorläufigen Sekretariats ohne Beeinträchtigung seiner Programmaktivitäten auch weiterhin aus den vorhandenen Haushaltsmitteln der Vereinten Nationen sowie aus freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds finanziert werden soll, der gemäß Resolution 47/188 eigens zu diesem Zweck eingerichtet wurde und vom Leiter des vorläufigen Sekretariats unter der Aufsicht des Generalsekretärs verwaltet wird, wobei der Fonds nach Bedarf in Anspruch genommen werden kann, um die Teilnahme von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen an der Tätigkeit des Ausschusses zu unterstützen, und die eingegangenen Beiträge von einem Haushaltsjahr auf das nächste übertragen werden können;

9. *fordert* die Staaten, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen *nachdrücklich auf*, die Kapazität des vorläufigen Sekretariats des Übereinkommens zu stärken, indem sie substantielle Beiträge an den Treuhandfonds entrichten;

10. *appelliert erneut* an die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen, namentlich auch an die nichtstaatlichen Organisationen, bald Beiträge an den Freiwilligen Sonderfonds zu entrichten, um eine stärkere und wirksame Beteiligung der von der Wüstenbildung oder Dürre betroffenen Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an dem Verhandlungsprozeß sicherzustellen;

11. *nimmt Kenntnis* von den Vorkehrungen, die der Generalsekretär und die auf dem Gebiet der Wüstenbildung, der Dürre und der Entwicklung tätigen zuständigen Organisationen, namentlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen/das Büro für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre<sup>103</sup>, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Weltbank, getroffen haben, um dem Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß und dem vorläufigen Sekretariat bei der Erfüllung ihres Auftrags behilflich zu sein, sowie von ihren diesbezüglichen Beiträgen und bittet sie, diese Unterstützung und Zusammenarbeit in Zukunft gegebenenfalls noch zu verstärken und auszuweiten;

<sup>102</sup> Siehe A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage III, Abschnitt A.

<sup>103</sup> Früher Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region (UNSO). Das Büro für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre behält das Akronym UNSO bei.

12. *nimmt außerdem Kenntnis* von den zwischen dem vorläufigen Sekretariat des Übereinkommens und dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und der Weltorganisation für Meteorologie getroffenen Vereinbarungen, aufgrund derer geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die es ihnen gestatten, aktiv zusammenzuarbeiten und die in den betroffenen Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, und in den am wenigsten entwickelten Ländern auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführten Aktivitäten zu unterstützen;

13. *ersucht* den Vorsitzenden des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses, der Generalversammlung, der Kommission für bestandfähige Entwicklung und den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Zwischenberichte über die Tätigkeit des Ausschusses vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Sonderorganisationen und Programmen der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen in Betracht kommenden Institutionen zur Kenntnis zu bringen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/113. Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/190 vom 22. Dezember 1992, in der sie beschloß, spätestens 1997 eine Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21 einzuberufen<sup>104</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs, der Vorschläge über die Gestaltung, den sachlichen Rahmen und die organisatorischen Aspekte einer solchen Sondertagung enthält<sup>104</sup>,

1. *beschließt*, die in der Resolution 47/190 vorgesehene Sondertagung im Juni 1997 für die Dauer von einer Woche auf möglichst hoher Teilnehmerebene zu veranstalten;

2. *legt* den Teilnehmern der Tagung auf hoher Ebene, die von der Kommission für bestandfähige Entwicklung während ihrer vierten Tagung im Jahr 1996 abgehalten wird, *nahe*, sich unter anderem mit Angelegenheiten im Zusammenhang mit

<sup>104</sup> A/50/453.